



---

# Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht im Sommersemester 2019

**Professor Dr. Stefan Huber, LL.M. (Köln/Paris)**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und  
Insolvenzrecht, Europäisches und Internationales  
Privat- und Verfahrensrecht

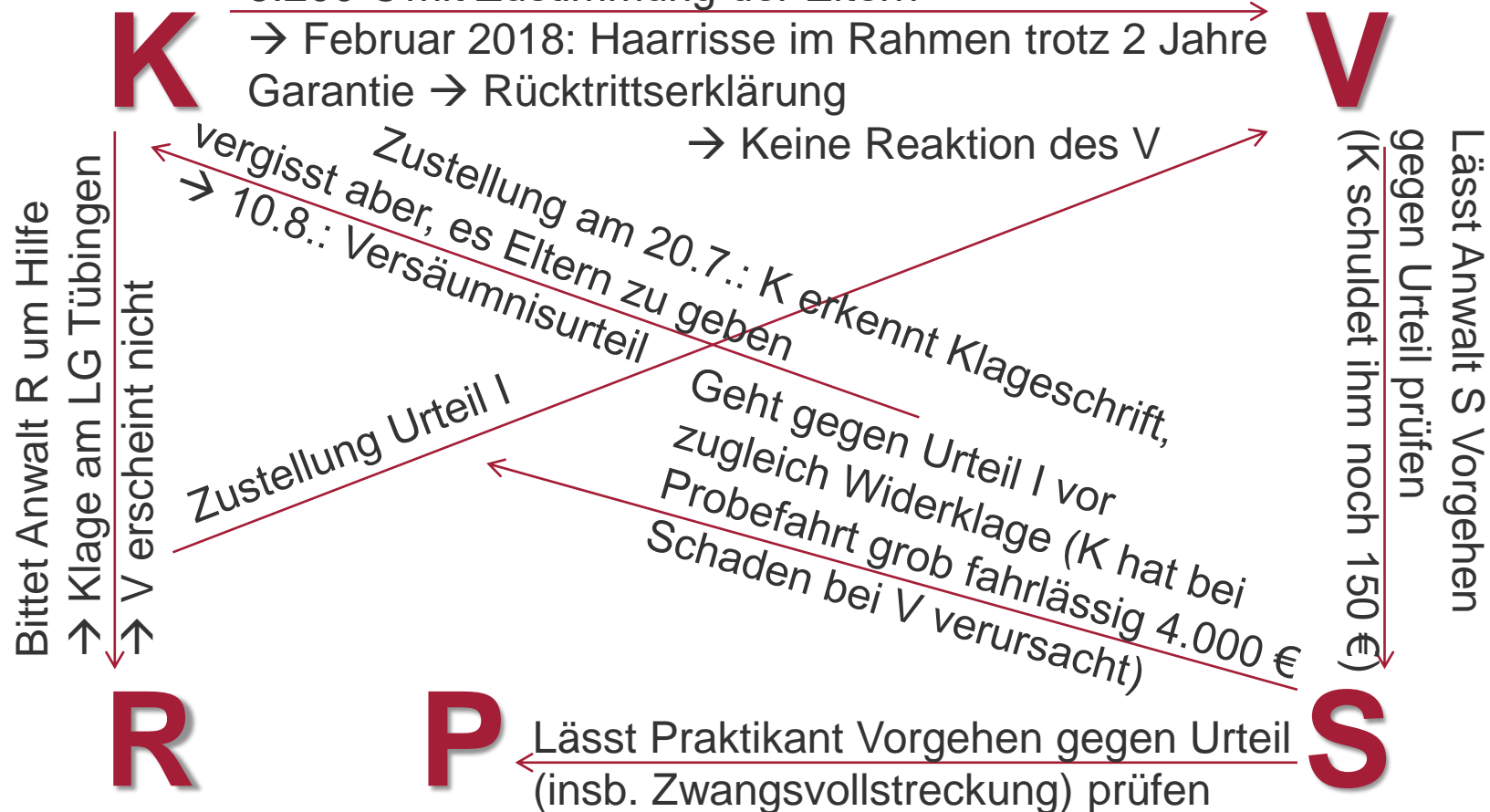


## Sachverhaltsskizze Teil I

März 2016: 14-Jähriger K kauft Mountainbike für 5.200 € mit Zustimmung der Eltern

→ Februar 2018: Haarrisse im Rahmen trotz 2 Jahre Garantie → Rücktrittserklärung

→ Keine Reaktion des V





## Lösungsskizze Teil I

### Frage 1

- I. Antrag des Klägers auf Erlass eines VU
- II. Säumnis des Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung
- III. Fehlen eines Unzulässigkeits- und Vertagungsgrundes nach §§ 335, 337 ZPO
- IV. Zulässigkeit der Klage
  1. Klagebegehren
  2. Leistungsklage
    - a) Zuständigkeit
    - b) Ordnungsgemäße Klageerhebung, § 253 ZPO
  3. Feststellungsklage, § 256 ZPO
    - Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis (+)
    - Feststellungsinteresse (+)
- V. Zulässigkeit der Klagehäufung, § 260 ZPO
- VI. Schlüssigkeit der Klage, § 331 1, II Hs. 1 ZPO



## Lösungsskizze Teil I

### Frage 2

- I. Einspruch gegen das Versäumnisurteil
  1. Statthaftigkeit nach § 338 ZPO
  2. Form, § 340 ZPO
  3. Frist, § 339 ZPO
  4. Rechtsfolge, § 342 ZPO
    - a) Zulässigkeit der Klage (s.o.)
    - b) Begründetheit der Klage
      - (+), nicht verspätet, weil keine zusätzliche Beweisaufnahme notwendig
  5. Ergebnis
- II. Erfüllung der Forderung im Übrigen



## Lösungsskizze Teil I

### Frage 3

- I. Antrag des Widerklägers (+)
- II. Versäumung der rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft
- III. Fehlen eines Unzulässigkeitsgrundes nach § 335 ZPO  
(+), ordnungsgemäße Ersatzzustellung an K (a.A. vertretbar)
- IV. Zulässigkeit der Klage  
(+), aufgrund des Streitwerts besteht sachliche Zuständigkeit
- V. Schlüssigkeit



## Lösungsskizze Teil I

### Frage 4

- I. Vorliegen eines 1. VU
- II. Einspruch
- III. Erneute Säumnis der den Einspruch einlegenden Partei
- IV. §§ 335, 337 ZPO
- V. Keine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des 1. VU
- VI. Rechtsbehelfe



## Sachverhaltsskizze Teil II

Betreibt Zwangsvollstreckung aus Urteil II  
(Anspruch auf 4.000 €)

→ Gerichtsvollzieher pfändet Laptop aus  
Zimmer des K

→ Eltern protestieren

K will dagegen vorgehen:

→ Laptop gehöre den Eltern und werde  
von diesen ebenso oft genutzt

→ Er rechne mit seiner Forderung (aus  
Urteil I) auf

**K**

**V**

Bittet um Vollstreckung  
aus Urteil I in das  
Vermögen des V

**R**



## Lösungsskizze Teil II

### Frage 5

#### I. Vollstreckungserinnerung

##### 1. Zulässigkeit

- a) Statthaftigkeit
- b) Zuständigkeit
- c) Erinnerungsbefugnis
- d) Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen
- e) Form und Frist
- f) Rechtsschutzbedürfnis

##### 2. Begründetheit





## Lösungsskizze Teil II

### II. Vollstreckungsgegenklage

#### 1. Zulässigkeit

- a) Statthaftigkeit
- b) Zuständigkeit
- c) Rechtsschutzbedürfnis

#### 2. Begründetheit

- a) Sachbefugnis
- b) Materiell-rechtliche Einwendungen
- c) Präklusion, § 767 II ZPO

(+), nach h.M. ist Kenntnis von dem Gestaltungsrechts nicht notwendig (a.A. vertretbar)



## Lösungsskizze Teil II

### Frage 6

- I. Unter welchen Voraussetzungen kann K die Vollstreckung aus Urteil I betreiben?  
(+), Annahmeverzug durch Urteil I ausgewiesen
- II. In welche Vermögensgegenstände kann K vollstrecken und welches Vollstreckungsorgan ist zuständig?
- III. Wohinein sollte er aus taktischer Sicht am sinnvollsten vollstrecken und warum?



## Sachverhaltsskizze Teil III

Sicherung eines Darlehens über 20.000 €:

→ Sicherungsübereignung zweier

Mountainbikes

→ Abtretung künftiger Forderungen aus E-Bike-Verkauf

3 Wochen später: Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens über Vermögen des V  
Insolvenzverwalter

verkauft E-Bike für 5.000 €

**B**

**V**

Verlangt vom Insolvenzverwalter Herausgabe  
der beiden sicherungsübereigneten Fahrräder  
sowie der 5.000 €



## Lösungsskizze Teil III

### Frage 7

#### I. Sicherungsübereignung

→ Insolvenzverwalter darf Fahrräder verwerten, B ist nur aus Erlös zu befriedigen

#### II. Abtretung künftiger Forderungen

→ die Abtretung war unwirksam, somit ist B nicht als Massegläubiger zur vorrangigen Befriedigung berechtigt